



Gemeinde Althengstett

Satzung über die Form der öffentliche Bekanntmachung - Homepage

Beschluss des Gemeinderats Althengstett am 21.10.2020

Inkrafttreten am 30.10.2020

Az: 047.01

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GVBl. Nummer 3 2020, S. 37, 40) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11.12.2000 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung vom **21.10.2020** folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Form der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Althengstett erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.althengstett.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeindeverwaltung Althengstett, Simmozheimer Straße 16, von jeder und jedem während den Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeindeverwaltung Althengstett zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während den üblichen Sprechzeiten niedergelegt werden, hierauf in der Satzung verwiesen wurde und in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Ist die Internetseite der Gemeinde Althengstett infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der in der Gemeinde Althengstett verbreiteten Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **30.10.2020** durch die Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Althengstett www.althengstett.de in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Althengstett geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Althengstett, 22.10.2020


Dr. Clemens Götz
Bürgermeister

